

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

zum Thema:

Ende der Notunterkunft für Obdachlose des Straßenfegers: Was tut der Senat?

und **Antwort** vom 20. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17247

vom 6. November 2023

über Ende der Notunterkunft für Obdachlose des Straßenfegers: Was tut der Senat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass die Notunterkunft des Straßenfegers in der Storkower Straße 139 C mit 30 Plätzen für Obdachlose auf Anweisung des LAF zum 1. September 2024 geräumt und saniert werden soll und deshalb die jetzigen Nutzer zum kommenden Sommer aus ihren Räumlichkeiten ausziehen müssen?
 - a) Wenn ja, warum ist ein Auszug notwendig?
 - b) Wenn nein, warum hat die Senatsverwaltung für Soziales über solche Planungen keine Informationen und wurde vorher nicht eingebunden?
2. Inwiefern war der Senat über die Pläne des LAF im Vorhinein informiert?

Zu 1. Und 2.: Die Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), in der dem Straßenfeger e. V. für die ganzjährige Notübernachtung von obdachlosen Menschen sowie für dessen Geschäftsstelle Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, befindet sich in Abstimmung zwischen dem LAF und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM). Die Senatssozialverwaltung wurde am 13. Oktober 2023 darüber informiert, dass die Sanierung im III. Quartal 2024

beginnen soll. Um die notwendige Baufreiheit für die Sanierung zu gewähren, sollen sowohl die Gemeinschaftsunterkunft (269 Plätze), als auch die ganzjährige Notübernachtung (30 Plätze) zum 01.09.2024 freigezogen werden.

Die Sanierung der Unterkunft ist erforderlich, um Räumlichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft, die derzeit aufgrund des Sanierungsrückstaus nicht mehr genutzt werden können, mittelfristig wieder der Nutzung als Unterkunft zuführen zu können. Geplant sind u. a. der Austausch der Fensteranlagen und die Sanierung der Fassade. Eine Sanierung im Betrieb ist nicht möglich, da die Fassade des Objektes unter Verdacht steht, mit Asbest belastet zu sein. Die Baumaßnahmen müssen im III. Quartal 2024 beginnen, um die vorliegende Baugenehmigung für die Sanierung nicht zu gefährden.

Bereits im Jahr 2021 wurde bekannt, dass eine umfangreiche Sanierung des Objektes notwendig ist. Der Straßenfeger e. V. wurde zu diesem Zeitpunkt ebenfalls über den Sachverhalt informiert. Die Senatssozialverwaltung hat sich damals für den Erhalt der Immobilie und deren Nutzung bis zur Sanierung eingesetzt, zuvor war die sofortige Aufgabe der Unterkunft aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustands diskutiert worden.

3. Warum hat die BIM der Notunterkunft seit 2018 keinen neuen Mietvertrag gegeben?

Zu 3.: Das Objekt Storkower Straße 139c wurde von der BIM vollständig an das LAF vermietet, so dass das LAF für die BIM der Hauptmieter ist. Das LAF hat Teilflächen im Rahmen eines Untermietverhältnisses im Jahr 2018 dem Straßenfeger e. V. zur Verfügung gestellt. Die Verlängerung des Untermietverhältnisses der Räumlichkeiten oblag somit dem LAF. Dieses hat sich – seit Bekanntwerden des Sanierungsbedarfs – dazu entschlossen dem Straßenfeger e. V. weiterhin die Räumlichkeiten bis zum erforderlichen Freizug zur Verfügung zu stellen.

4. Welche Pläne gibt es bei der Senatsverwaltung für Soziales für diese Notunterkunft eine Ersatzimmobilie im näheren Umkreis zu finden und mit wem ist der Senat diesbezüglich schon im Gespräch?

Zu 4.: Die Senatssozialverwaltung hat Gespräche zum Erhalt der ganzjährigen Notübernachtung mit dem LAF und der BIM aufgenommen, ein Ergebnis liegt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht vor. Der Senat ist bestrebt, die ganzjährige Notunterkunft mit 30 Plätzen zu erhalten und hierzu einen anderen geeigneten Standort in Zusammenarbeit mit der BIM zu identifizieren.

5. Welche Pläne gibt es für die Storkower Straße 101 bzw. 133 a und würden sich diese Immobilien als Ersatzstandort eignen?

Zu 5.: Das Objekt Storkower Straße 133a wird derzeit als Aufnahmeeinrichtung mit 292 Plätzen durch das LAF betrieben. Das Objekt befindet sich in einem baulich zu ertüchtigenden Zustand, so dass auch hier eine Sanierung und Umbau vorgesehen ist. Der Umbau wird zur Herstellung einer Gemeinschaftsunterkunft mit Apartmentstruktur geplant.

Mit Abschluss der Maßnahmen kann das Objekt einer langfristigen Nutzung als Unterkunft zugeführt werden. Plätze in Gemeinschaftseinrichtungen werden aufgrund des erschwerten Zugangs von Geflüchteten zum Wohnungsmarkt auch mittelfristig weiterhin benötigt.

Das Objekt Storkower Straße 101a befindet sich nicht im Eigentum des Landes Berlin. Dem LAF wurde dieses zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft von privat angeboten. Die Verhandlungen zur Herrichtung des Objektes, die im Auftrag des LAF durch die BIM erfolgen, sind noch nicht abgeschlossen.

6. Welche Politik verfolgt der Senat in Bezug auf den längerfristigen Einsatz klassischer Notunterkünfte in der Wohnungslosenhilfe im Hinblick auf die Fokussierung auf 24/7 Unterkünfte und fachliche Erkenntnisse sowie Bedarfe von Obdachlosen zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der hierfür notwendigen Infrastruktur in der Wohnungslosenhilfe in Berlin?

Zu 6.: Die Senatssozialverwaltung fördert durch den Rahmenfördervertrag gesamtstädtisch ausgerichtete Angebote durch Zuwendungen. Dafür ist im Dezember 2020 der 3. Rahmenfördervertrag (2021-2025) zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin geschlossen worden. Die Angebote erbringen Versorgungsleistungen (Körper- und Kleidungshygiene), Unterstützung sowie Beratung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Ziel ist die Weitervermittlung in die Regelversorgung. Zu den niederschweligen Angeboten gehören neben Beratungsstellen, Straßensozialarbeit u. a. auch neun Notübernachtungen für auf der Straße lebende Menschen. Diese stellen ganzjährig Übernachtungsplätze zur Verfügung. Als Leistungen werden Unterkunft, weitere Versorgungsleistungen sowie Beratung zur Existenzsicherung erbracht. In der Wintersaison werden diese um bis zu 1.000 Notschlafplätze im Rahmen der Kältehilfe ergänzt.

Die 24/7-Notunterkünfte wurden im Zeitraum vom November 2021 bis zum November 2023 als Modellprojekte über EU-React-Mittel finanziert. In diesem Rahmen sollte erprobt und evaluiert werden, inwieweit ein solches Format dazu geeignet ist, Obdachlosigkeit zu beenden und dauerhaft die gesundheitliche Situation der Betroffenen (Infektionsresilienz) zu verbessern (allgemeiner Gesundheitszustand, Impfstatus, Hygieneregeln). Die Projekte werden im Zeitraum September 2022 bis Dezember 2023 wissenschaftlich begleitend durch das Institut für sozial-ökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA) evaluiert. Bisherige Ergebnisse zeigen, dass das Angebot von 24/7-Notunterkünften gerade für den Personenkreis der langjährig auf der Straße lebenden Menschen ein wichtiger Baustein im System der Wohnungsnotfallhilfe darstellt. Die Besonderheit des Angebots (Anonymität, lange Ankunftsphase, sozialarbeiterische, psychologische und medizinische Angebote, Essensversorgung) kann maßgeblich zum Ziel der Integration in das Regelsystem beitragen.

Die 24/7-Notunterkünfte sollen ab Mitte November 2023 und vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses auch für die Jahre 2024/2025 aus Landesmitteln fortgeführt werden. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen werden dazu aktuell die Konzeptionen angepasst.

Berlin, den 20. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung